

Anspruchsgrundlagen für Auskunftsansprüche

- **§ 1605 BGB:** Diese Vorschrift regelt den Auskunftsanspruch
 - für den Verwandtenunterhalt (Abs. 1 S. 1),
 - für den Unterhaltsanspruch einer nicht verheirateten Mutter (§ 1615I Abs. 3 S. 1 BGB),
 - zwischen getrennt lebenden Eheleuten (§ 1361 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 1605 BGB),
 - zwischen geschiedenen Eheleuten (§ 1580 S. 2 i.V. mit § 1605 BGB).

- **§ 1605 BGB analog:** Die Vorschrift gilt entsprechend
 - für Unterhaltsansprüche nach §§ 58 ff. EheG (BGH FamRZ 86, 450) und
 - für den nachpartnerschaftlichen Anspruch nach § 16 LPartG.

- **§ 1353 BGB:** Zwischen nicht getrennt lebenden Eheleuten ergibt sich ein Auskunftsanspruch unmittelbar aus § 1353 BGB, z.B. zur Bemessung des Wirtschaftsgeldes (BGH FamRZ 76, 516; OLG Karlsruhe FamRZ 90, 161).

- **§ 91 Abs. 1 S. 1 BSHG:** Unterhaltsrechtliche Auskunftsansprüche gehen zusammen mit dem Unterhaltsanspruch auf den Sozialhilfeträger über. Der Sozialhilfeträger kann vom Unterhaltspflichtigen daher Auskunft über sein Einkommen und Vermögen einschließlich der in den letzten zehn Jahren vor Inanspruchnahme auf Unterhalt vorgenommenen Schenkungen fordern (Schnitzler/Günther Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 13 Rn. 83).

Praxishinweis: Der Sozialhilfeträger kann stattdessen durch Verwaltungsakt den öffentlichrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 116 Abs. 1 BSHG geltend machen (Künkel, FamRZ 96, 1509). Für den öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch gilt die zeitliche Einschränkung des § 1605 Abs. 2 BGB nicht (Schnitzler/Günther, a.a.O. m.w.N.).

- **Art. 18 Abs. 1 EGBGB:** Bei ausländischem Recht folgt der Auskunftsanspruch dem Unterhaltsstatut. Ist ausländisches Recht Unterhaltsstatut, unterliegen die Auskunftsansprüche dem Unterhaltsstatut (OLG Köln FamRZ 03, 544). Sieht das ausländische Unterhaltsrecht keinen Auskunftsanspruch vor, gilt deutsches Recht (OLG Hamm FamRZ 93, 69).

- **§ 242 BGB:** Nach Treu und Glauben besteht ein Auskunftsanspruch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (BGH FamRZ 03, 1836):
 - Zwischen den Beteiligten müssen besondere rechtliche Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art vorhanden sein,
 - die es mit sich bringen, dass der Auskunftsbeghernde über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Unklaren und daher auf die Auskunft angewiesen ist,
 - während der Pflichtige die Auskunft unschwer erteilen kann und dadurch nicht unbillig belastet wird.

§ 242 BGB dient als Anspruchsgrundlage:

- bei anteiliger Haftung für den Unterhalt gemeinsamer Verwandter, § 1606 Abs. 3 BGB,
- zwischen Eltern zur Feststellung ihrer Beteiligungsquote am Barunterhalt gegenüber einem gemeinsamen Kind (BGH FamRZ 88, 268; OLG Köln FamRZ 92, 469),
- zur Ermittlung der Haftungsanteile der Kinder untereinander für den Unterhalt eines bedürftigen Elternteils (BGH FamRZ 03, 1836; OLG München NJWE-FER 00, 311),
- zur Vorbereitung und Geltendmachung eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs, um die Unterhaltslast gegenüber Kindern auch im Innenverhältnis zwischen den Eltern entsprechend ihrem Leistungsvermögen gerecht zu verteilen (BGH FamRZ 88, 268),
- zur Vorbereitung eines Schadenersatzanspruchs nach § 826 BGB oder eines Bereicherungsanspruchs nach § 812 BGB betreffend überzahlten Unterhalt (BGH FamRZ 83, 352),
- schließlich auch zur Ermittlung anderer für den Unterhaltsanspruch erheblicher Umstände, etwa Adoption, Scheidung, Studiumsfortschritt (BGH FamRZ 87, 470, 472).

Praxishinweis: Der Unterhaltspflichtige hat keinen Auskunftsanspruch nach § 242 BGB bei Konkurrenz des Unterhaltsanspruchs nach § 1361 BGB mit dem nach § 1615I BGB bezüglich des Einkommens des Mithaftenden, um den Haftungsanteil nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB zu ermitteln. Die Ehefrau und Kindesmutter muss das jeweilige Einkommen mitteilen, da sie einen Auskunftsanspruch gegen beide Verpflichtete hat, § 1605 BGB (BGH FamRZ 98, 541).

von VRiOLG Dieter Büte, Bad Bodenteich/Celle

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.